Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 08.07.2025 Drucksache 19/6915

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Striedl AfD**
vom 30.04.2025

Notstromaggregate zur Sicherstellung einer grundlegenden, privaten Notstromversorgung im Falle eines länger andauernden Stromausfalls (Blackout)

Bezugnehmend auf öffentliche Äußerungen und Empfehlungen des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, zur Notwendigkeit der privaten Krisenvorsorge mittels Notstromaggregaten für den Fall eines möglichen Blackouts ergeben sich neue Fragen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche konkreten Typen, Leistungsklassen oder technischen Mindestanforderungen für Notstromaggregate empfiehlt die Staatsregierung – insbesondere das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – den Bürgerinnen und Bürgern allgemein („im gemeinen“) zur Sicherstellung einer grundlegenden privaten Notstromversorgung im Falle eines länger andauernden Stromausfalls (Blackout)? ... 3

2.a) Gibt es seitens der Staatsregierung oder des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie offizielle Informationsmaterialien oder Leitfäden für Bürgerinnen und Bürger, die Kriterien für die Auswahl geeigneter Notstromaggregate für den Privatgebrauch enthalten? ... 3

2.b) Wenn ja, wo sind diese zugänglich? ... 3

3. Zieht die Staatsregierung bei ihren Empfehlungen für Notstromaggregate im privaten Bereich eine bestimmte Betriebsart vor (empfiehlt sie insbesondere eher den Betrieb als eigenständiges Aggregat [Insellösung], das ausgewählte Verbraucher direkt versorgt, oder befürwortet sie Systeme, die mittels einer fest installierten Umschalt- oder Einspeisevorrichtung [mit entsprechender Netztrennfunktion] eine Einspeisung in das gesamte oder in Teile des Hausnetzes ermöglichen)? ... 4

4.a) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung bzw. welche konkreten Pläne oder Vorkehrungen bestehen, um im Falle eines länger andauernden, großflächigen Stromausfalls (Blackout) oder eines anderen Katastrophenfalls die Versorgung privater Haushalte mit dem für den Betrieb ihrer Notstromaggregate benötigten Treibstoff (z. B. durch Notfalltankstellen, Abgaberegelungen) zu unterstützen oder sicherzustellen? ... 4

4.b) Welche Treibstoffarten (z. B. Diesel, Benzin, Gas) empfiehlt die Staatsregierung für den Betrieb von Notstromaggregaten im privaten Bereich, gegebenenfalls unter Abwägung von Lagerfähigkeit, Verfügbarkeit und Sicherheit? 4

5.a) Welche Mengen an Treibstoff empfiehlt die Staatsregierung den Privathaushalten zur Bevorratung für einen als sinnvoll erachteten Zeitraum des Notbetriebs? 4

5.b) Auf welche besonderen Sicherheitsvorschriften und rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Lagerung dieser Treibstoffe im häuslichen Umfeld weist die Staatsregierung in diesem Zusammenhang hin? 4

6. Plant die Staatsregierung – oder prüft sie zumindest – die Einführung von staatlichen Förderprogrammen oder finanziellen Anreizen, um Bürgerinnen und Bürger bei der Anschaffung von empfohlenen Notstromaggregaten und der dazugehörenden notwendigen Installation (wie z. B. Umschaltvorrichtungen) für die private Krisenvorsorge künftig zu unterstützen? 5

Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 03.06.2025

1. Welche konkreten Typen, Leistungsklassen oder technischen Mindestanforderungen für Notstromaggregate empfiehlt die Staatsregierung – insbesondere das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – den Bürgerinnen und Bürgern allgemein („im gemeinen“) zur Sicherstellung einer grundlegenden privaten Notstromversorgung im Falle eines länger andauernden Stromausfalls (Blackout)?

Aufgrund der unterschiedlichen grundlegenden Anforderungen an eine Notstromversorgung im Privatbereich sind Empfehlungen zu allgemeinen Systemspezifikationen hinsichtlich Art, Leistung und Betriebsweise nicht zielführend.

Es wird empfohlen, sich von einem anerkannten Elektrofachbetrieb und dem Elektrofachhandel bei der Auswahl und Planung der Notstromanlage beraten zu lassen.

2.a) Gibt es seitens der Staatsregierung oder des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie offizielle Informationsmaterialien oder Leitfäden für Bürgerinnen und Bürger, die Kriterien für die Auswahl geeigneter Notstromaggregate für den Privatgebrauch enthalten?

Es wird auf die Hinweise und Informationen des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zum Verhalten und zur Vorsorge bei einem Stromausfall verwiesen. In der Publikation „Stromausfall – Vorsorge und Selbsthilfe“ wird insbesondere auf die Notstromerzeugung im Privatbereich eingegangen.

2.b) Wenn ja, wo sind diese zugänglich?

Die Hinweise und Informationen des BBK sind unter folgendem Link zu finden: www.bbk.bund.de[1].

1 https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Tipps-Notsituationen/Stromausfall/stromausfall_node.html

3. Zieht die Staatsregierung bei ihren Empfehlungen für Notstromaggregate im privaten Bereich eine bestimmte Betriebsart vor (empfiehlt sie insbesondere eher den Betrieb als eigenständiges Aggregat [Insellösung], das ausgewählte Verbraucher direkt versorgt, oder befürwortet sie Systeme, die mittels einer fest installierten Umschalt- oder Einspeisevorrichtung [mit entsprechender Netztrennfunktion] eine Einspeisung in das gesamte oder in Teile des Hausnetzes ermöglichen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4.a) Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung bzw. welche konkreten Pläne oder Vorkehrungen bestehen, um im Falle eines länger andauernden, großflächigen Stromausfalls (Blackout) oder eines anderen Katastrophenfalls die Versorgung privater Haushalte mit dem für den Betrieb ihrer Notstromaggregate benötigten Treibstoff (z. B. durch Notfalltankstellen, Abgaberegelungen) zu unterstützen oder sicherzustellen?

Die Frage der Treibstoffversorgung stellt sich nur im Falle langandauernder Stromausfälle. Aufgrund der gravierenden Auswirkungen eines solchen Ereignisses ist die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Treibstoff nicht umsetzbar.

Prioritär zu versorgende Bedarfsträger sind alle Stellen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen, die die (Not-)Versorgung der Bevölkerung sichern und die an der Wiederherstellung der Stromversorgung arbeiten.

4.b) Welche Treibstoffarten (z. B. Diesel, Benzin, Gas) empfiehlt die Staatsregierung für den Betrieb von Notstromaggregaten im privaten Bereich, gegebenenfalls unter Abwägung von Lagerfähigkeit, Verfügbarkeit und Sicherheit?

5.a) Welche Mengen an Treibstoff empfiehlt die Staatsregierung den Privathaushalten zur Bevorratung für einen als sinnvoll erachteten Zeitraum des Notbetriebs?

Die Fragen 4 b und 5 a werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Auswahl und Planung der Notstromversorgung sollte stets ein Fachbetrieb zurate gezogen werden. Je nach Anforderungen und Gegebenheiten können neben konventionellen Systemen mit Diesel-, Benzin- oder Gasmotorenantrieb auch Batteriesysteme sowie Photovoltaikanlagen, Kleinwindkraftanlagen und Blockheizkraftwerke zur Notstromversorgung genutzt werden.

5.b) Auf welche besonderen Sicherheitsvorschriften und rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Lagerung dieser Treibstoffe im häuslichen Umfeld weist die Staatsregierung in diesem Zusammenhang hin?

Es wird auf die Feuerungsverordnung (FeuV) und die Garagen- und Stellplatzverordnung (GastellV) verwiesen. Zudem weist das BBK auf die Technischen Regeln

für Gefahrstoffe (TRGS 510) hin. Diese ist auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de) veröffentlicht.

6. Plant die Staatsregierung – oder prüft sie zumindest – die Einführung von staatlichen Förderprogrammen oder finanziellen Anreizen, um Bürgerinnen und Bürger bei der Anschaffung von empfohlenen Notstromaggregaten und der dazugehörenden notwendigen Installation (wie z. B. Umschaltvorrichtungen) für die private Krisenvorsorge künftig zu unterstützen?

Im Rahmen der Katastrophenschutz-Zuwendungsrichtlinien können nur Landkreise, Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben, und kommunale Zweckverbände Förderungen erhalten. Zuwendungen für Bürgerinnen und Bürgern sind hier weder geplant noch vorgesehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.